

Wien, am 31.01.2011

Register der Interessenvertreter Nr. 6475183729-37

Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer zum Konsultationspapier der Europäischen Kommission: Grünbuch der Kommission über die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts (KOM 2010, 348/3)

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich zu den im Grünbuch der Kommission angesprochenen Fragen folgende Stellungnahme zu übermitteln.

Einleitend werden die wichtigsten Anmerkungen wie folgt zusammengefasst:

- 1.) Unter den vorgeschlagenen Optionen für die rechtliche Form des europäischen Vertragsrechtsinstruments wählt die Österreichische Notariatskammer die Option der offiziellen „Toolbox“ für die Rechtsetzungsorgane als Rechtsakt der Kommission als Bezugsrahmen (Option 2a), da dadurch sowohl die Rechtssicherheit als auch ein hoher Verbraucherschutzstandard in Österreich gewahrt werden könnten. Alle anderen Optionen werden daher abgelehnt. Es darf auch daran erinnert werden, dass der Rat in seinen konsolidierten Schlussfolgerungen vom 21.10.2009 (Doc 14745/09 JUSTCIV 211 CONSOM 193) sich ausdrücklich für diese Lösung entschieden hat.

Gerade die von der Europäischen Kommission bevorzugte Einführung eines 28. Vertragsrechtsregimes (Option 4) erscheint problematisch, weil sie folgende Konsequenzen hätte:

- entweder eine Senkung des derzeit zwingend geltenden hohen Verbraucherschutzniveaus in Österreich, wenn die Geltung des 28. Regimes dem Verbraucher vom Unternehmer einseitig auferlegt werden könnte, insbesondere über Allgemeine Geschäftsbedingungen;
 - oder ein Dualismus der geltenden Vertragsrechtsordnungen, was die derzeitige Situation für Unternehmen erschweren würde, wenn es dem Verbraucher frei steht, das 28. Regime anzunehmen oder abzulehnen (sog. „blue button“- Lösung).
- 2.) Das Internationale Privatrecht (insbesondere die Brüssel-I-Verordnung im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen sowie die Rom-I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) garantiert eine sichere und wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften der nationalen Vertragsrechtsordnungen sowie der EU-



Verordnungen und EU-Richtlinien. Dieser bewährte und zuverlässige Status Quo sollte beibehalten werden.

- 3.) Der gemeinschaftliche Besitzstand im Verbraucherschutz (Kollisionsnormen und materielle Rechtsvorschriften) darf durch das zukünftige Rechtsinstrument nicht in Frage gestellt werden. Es ist daran zu erinnern, dass auf europäischer Ebene bereits seit geraumer Zeit die Arbeiten an einer Richtlinie zum Verbrauchervertragsrecht (KOM (2008) 614) laufen. Solange dieses Rechtssetzungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist und erste verlässliche Erfahrungen über seine Bewährung in der Praxis vorliegen, ist kein Bedarf für eine parallele Arbeit an einem einheitlichen Vertragsrecht zu erkennen.
- 4.) Die Rechtsgrundlage für eine legislative Initiative der Kommission bildet einen großen Unsicherheitsfaktor. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre Artikel 352 AEUV heranzuziehen, demzufolge ein Tätigwerden der Europäischen Union nur dann gerechtfertigt ist, wenn dies für die Bedürfnisse des Binnenmarktes erforderlich ist. Nicht alle Rechtsvorschriften eines das Vertragsrecht umfassend regelnden Rechtsinstruments hätten einen unmittelbaren Einfluss auf die Funktionsweise des Binnenmarktes. In Anwendung von Art. 352 AEUV hätte dieses Instrument daher notwendigerweise einen sehr begrenzten Anwendungsbereich. Nur grenzüberschreitende Verträge dürften erfasst, und das Sachenrecht müsste ausgeschlossen werden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 4.1: Welche rechtliche Form sollte ein europäisches Vertragsrechts-Instrument haben?

Zu Option 1: Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertengruppe

Diese Option ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sicherlich begrüßenswert und wäre eine gute Lösung, die Ergebnisse der Expertengruppe zu veröffentlichen. Wie schon der *Draft Common Frame of Reference* (DCFR), der den Arbeiten als Grundlage diente, könnte der Text für die nationalen Gesetzgeber, die Berufsausbildung der Juristen und die Wissenschaft sehr hilfreich sein. In der Praxis könnten die Unternehmen sich bei der Redaktion und bei Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, daran orientieren. Es ist auch kein Nachteil darin zu erkennen, dass die Option eher langfristige Effekte in Richtung einer Annäherung der mitgliedstaatlichen Vertragsrechte hätte.

Zu Option 2: Eine offizielle "Toolbox" für die Rechtsetzungsorgane

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet eine derartige "Toolbox" für den europäischen Sekundärrechtsgeber, weil sie sich am ehesten an den Bedürfnissen der Praxis orientiert. Ein solches Instrument könnte auch als Grundlage für die Ausarbeitung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für B2B-Verträge und B2C-Verträge geeignet sein. Die

systematische Verwendung dieser „Toolbox“ könnte Effizienz, Transparenz und Kohärenz der bestehenden Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Vertragsrechts erhöhen. Dem Einwand, dass eine „Toolbox“ die rechtlichen Divergenzen nicht beseitigen würde, ist nicht zu folgen. Die Option 2a ist aus Gründen der Rechtssicherheit unabdingbar: Die meisten Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Verbraucherrechts, die bereits eine Weile in Kraft sind, sowie die darin enthaltenen Rechtsvorschriften und -begriffe waren Gegenstand von Entscheidungen der nationalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs. Die Mitgliedstaaten konnten im Wege der Minimalharmonisierung die Gemeinschaftsinstrumente an die spezifischen Wesensmerkmale ihrer nationalen Vertragsrechtsordnungen anpassen. Dies hat zu einer schrittweisen Änderung ihrer nationalen Vertragsrechtssysteme geführt und zur Rechtssicherheit für die Unternehmen beigetragen. Eine "Toolbox", die diesen Acquis berücksichtigt und kohärenter gestaltet, könnte einerseits die hohe Rechtssicherheit im Vertragsrecht wahren und andererseits sich in den von der Rom-I-Verordnung vorgesehenen ausgewogenen Verbraucherschutz des internationalen Privatrechts einbetten lassen.

Zu Option 3: Kommissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht

Eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, das nationale Vertragsrecht durch das europäische Instrument zu ersetzen, hätte den Vorteil, dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet und mitgliedstaatliche Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Vertragsrechts und des Zivilrechts unberührt blieben. Es bliebe den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie das Regelwerk annehmen, weil sie von seiner höheren Qualität überzeugt wären. Allerdings bietet diese Lösung kaum andere Perspektiven für das angestrebte Ziel der Rechtsangleichung als Lösung 2 und ist daher abzulehnen.

Der *Uniform Commercial Code (UCC)* in den Vereinigten Staaten stellt im Übrigen einen Vorläufer für diese Methode dar. Die Vereinigten Staaten sehen zwar eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Vertragsrecht vor, verfügen jedoch bis heute über kein einheitliches Vertragsrechtsinstrument. Sie haben es sogar bewusst abgelehnt. Der Bund hat es dem *American Law Institute* und der *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* überlassen, einen Modellkodex auszuarbeiten, der von den Bundesstaaten auf freiwilliger Basis angewendet wird. Das Beispiel der Vereinigten Staaten zeigt also, dass ein einheitliches Vertragsrecht keineswegs eine *conditio sine qua non* für einen funktionierenden Binnenmarkt darstellt.

Zu Option 4: Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments

Vor einer eingehenden Bewertung der Vor- und Nachteile des Konzepts eines 28. Regimes stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage, die der EU eine Gesetzgebungskompetenz für ein solches Instrument verleihen würde. Das Ziel des zukünftigen Instruments besteht nicht darin, die Kollisionsnormen zu vereinheitlichen, sondern ein harmonisiertes materielles Recht anzubieten, das sich nicht nur auf Verträge mit grenzüberschreitendem Bezug beschränkt. Aus diesem Grund kommt Art. 81 AEUV (justizielle Zusammenarbeit in

Zivilsachen) nicht als Rechtsgrundlage für ein 28. Regime in Frage. Auch der Rückgriff auf Art. 114 AEUV (Binnenmarktkompetenz) scheint ausgeschlossen, da zahlreiche Bestimmungen eines 28. Regimes nur einen sehr mittelbaren Einfluss auf die Funktionsweise des Binnenmarktes haben.

Die einzige denkbare Rechtsgrundlage eines 28. Regimes wäre Art. 352 AEUV, wonach das Tätigwerden der Europäischen Union nur gerechtfertigt ist, wenn es für die Bedürfnisse des Binnenmarktes erforderlich ist. Ein Rechtsinstrument, das das Vertragsrecht umfassend regelt, wäre daher nicht gerechtfertigt, da nicht die Gesamtheit seiner Vorschriften die Funktionsweise des Binnenmarkts unmittelbar berühren würde. In Anwendung von Art. 352 AEUV müsste das fakultative Instrument folglich zwingend einen sehr begrenzten Anwendungsbereich haben.

Inhaltlich sollte die Kommission folgende Überlegungen in Betracht ziehen:

1. Rechtsunsicherheit über die Auslegung der Rechtsvorschriften

Die Einführung eines optionalen Instruments sollte nicht zu Lasten der Rechtssicherheit erfolgen. Die bestehenden Vertragsrechtsordnungen durch ein völlig neues Instrument zu ersetzen, würde erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen, da die ersten Jahre durch ein Fehlen gerichtlicher Entscheidungen sowie zuverlässiger Literatur zur Auslegung der Rechtsbegriffe und Bestimmungen des Optionalen Instruments gekennzeichnet wären.

Darüber hinaus würde es lange dauern, bis der hierfür letztinstanzlich zuständige Europäische Gerichtshof die mit der Anwendung und Auslegung eines so umfänglichen Gesetzeswerks verbundenen Fragen verbindlich entschieden hätte. Zuvor würden die Rechtsbegriffe und Bestimmungen des europäischen Vertragsrechts von den nationalen Gerichten in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich ausgelegt werden. Nicht eine Beschleunigung und Vereinfachung des Rechtsverkehrs, sondern seine erhebliche Erschwerung und Verlangsamung wären die Folge. Gleichzeitig hätten Wirtschaft und Verbraucher, aber auch die Rechtsanwender selbst, gerade nicht die verlässliche und rechtssichere Grundlage, die die nationalen Vertragsrechtsordnungen derzeit bieten.

2. Erhöhung der Transaktionskosten

Die Einführung eines 28. Regimes würde die Transaktionskosten für alle Marktakteure und den Verwaltungsaufwand der Justizbehörden erhöhen. Dementsprechend könnte die Folgenabschätzung der Einführung eines 28. Regimes nur unter Berücksichtigung der zusätzlichen erforderlichen Fortbildung der Unternehmer, Richter, Anwälte, Notare etc. stattfinden. Außerdem würden die Rechtsberatungskosten für Unternehmen und gegebenenfalls für Verbraucher, die sich über die Vor- und Nachteile der neuen Bestimmungen informieren möchten, ansteigen. Demgegenüber kann ein Unternehmer bereits heute im Wege der Rechtswahl Standardverträge verwenden und damit die Rechtsberatungskosten senken.

Diese Kosten könnten auch nicht durch den Wegfall der Koexistenz zweier Vertragsrechtsregime (gemeinschaftlich und national) sowie der Anwendung von Kollisionsnormen und ausländischer Rechtsvorschriften kompensiert werden. Da die Anwendung des fakultativen Regimes in Einzelfällen von der Willensentscheidung der

Beteiligten abhängig wäre, müssten die Unternehmen bei ihren Vertragsbeziehungen langfristig einen kostspieligen rechtlichen Dualismus einplanen.

3. Verbraucherschutz-Acquis

Zwei Lösungen sind denkbar, um die Anwendbarkeit des 28. Regimes oder des nationalen Regimes auf eine Vertragsbeziehung in Hinblick auf den Verbraucherschutz zu bestimmen:

- a.) Wenn das 28. Regime an die Stelle der Rom-I-Verordnung tritt, wird damit die Anwendbarkeit eines nationalen Vertragsrechts – sowie der europäischen Richtlinien und Verordnungen – ausgeschlossen. Diese Lösung beinhaltet die Gefahr der Verringerung der Verbraucherschutzstandards im Gemeinschaftsrecht und ist daher nicht wünschenswert. Zusätzlich würde damit das in vielen Mitgliedstaaten – wie auch gerade in Österreich im Konsumentenschutzgesetz – in der Umsetzung der EU-Richtlinien sowie durch autonome Schutzvorschriften erreichte hohe Verbraucherschutzniveau ausgeschaltet.
- b.) Wenn das 28. Regime nicht an die Stelle der Rom-I-Verordnung tritt, kommen statt der Vorschriften des 28. Regimes sämtliche für den Verbraucher günstigeren nationalen Vorschriften zur Anwendung. Dieser Ansatz, der im Sinne der Wahrung der hohen Verbraucherschutzstandards gewählt werden sollte, würde die Situation für alle Marktakteure verkomplizieren, insbesondere für die Unternehmen.

Wenn der Verbraucher berechtigt wäre, die Wahl des Unternehmers anzunehmen oder abzulehnen, würde dem Unternehmer der Vorzug der Einheitlichkeit der Rechtslage verloren gehen. Er müsste seinen Kunden nach wie vor zwei Optionen anbieten: das 28. Vertragsrechtsregime oder das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers anwendbare nationale Recht.

Hier liegt gerade das Dilemma eines 28. Regimes: Entweder es verzichtet auf Vorschriften hinsichtlich der Geltung des Rechts des Aufenthaltsortes und opfert damit den Verbraucherschutz zugunsten der Rechtsangleichung oder der Vorbehalt zugunsten der nationalen Verbraucherschutzstandards verhindert, dass der Unternehmer auf ein einheitliches Vertragsrecht zugreifen kann.

Bislang muss ein Unternehmer die zwingenden Vorschriften des Verbraucherschutzes am Aufenthaltsort des Verbrauchers beachten, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Der Verbraucher hätte aufgrund seiner schwächeren wirtschaftlichen Position gegenüber dem Unternehmer und seiner mangelnden Kenntnis über das anwendbare Recht und die für ihn geltenden Verbraucherschutzvorschriften (auf nationaler und europäischer Ebene) keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des auf seinen Kauf oder die begehrte Dienstleistung anwendbaren Rechts, zumindest nicht in voller Sachkenntnis. Er müsste vielmehr das ihm durch den Unternehmer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig vorgegebene Rechtsregime akzeptieren. Die vermeintliche Wahlmöglichkeit eines optionalen Instruments verkürzt sich demnach in Realität auf ein einseitiges Bestimmungsrecht von Seiten des Unternehmers in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Rom-I-Verordnung wurde dieses Problem erkannt und gelöst: Artikel 6 Abs. 1 sieht vor, dass für Verbraucherverträge das Recht des Staates gilt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer in irgendeiner Weise seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet. Nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung darf eine Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutzstandard des Rechts an seinem gewöhnlichen Aufenthalt entzogen wird.

4. Die Beschränkung auf die Vertragsrechtsordnung schafft Probleme in der Praxis

Einheitliche Regeln zum Vertragsrecht könnten nicht sämtliche Rechtsfragen umfassend regeln. Fragen aus dem besonderen, für dieses Rechtsverhältnis geltenden Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedstaates sowie sachenrechtliche Fragen müssten nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gelöst werden. Aus der fehlenden Abstimmung eines europäischen Vertragsrechts mit den nationalen Regelungen in anderen nicht harmonisierten Rechtsgebieten würden sich zwangsläufig Verwerfungen und Widersprüche ergeben.

5. Schwierigkeiten, europäische Standards auf der Grundlage des DCFR zu finden

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen und nationalen Ansätze, wie etwa im Bereich des Verbraucherschutzes, wird es sehr schwierig sein, eine gemeinsame europäische Lösung auf die Frage des im Binnenmarkt notwendigen Schutzes und der Ausgewogenheit hinsichtlich der schwächeren Vertragsparteien zu finden. Länder wie Österreich, Deutschland oder die skandinavischen Staaten, die traditionell durch ein hohes Verbraucherschutzniveau gekennzeichnet sind, sehen sich anderen Mitgliedstaaten gegenüber, die vor Einführung der EU-Vorschriften rechtlichen Verbraucherschutz gar nicht kannten oder wie die Common-Law-Staaten (z. B. Großbritannien) einem sehr liberalen Marktmodell folgen. Insbesondere wenn das optionale Instrument auf B2C-Verträge (aber auch B2B-Verträge) Anwendung findet, müssen zwingende Vorschriften eingefügt werden, um einen angemessenen Verbraucherschutz und faire Bedingungen im Binnenmarkt durch eine Good-Faith-Klausel, durch das Gebot der Wahrung von Treu und Glauben und der guten Sitten etc., sicherzustellen. Über diese wird angesichts der rechtskulturellen und -politischen Unterschiede in den Mitgliedstaaten nur schwer Einigkeit erzielt werden können.

Diese fundamentalen Herausforderungen, die das Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und seiner diversen Einschränkungen (Verbraucherschutz oder Schutz der schwächeren Vertragspartei) betreffen, können durch ein 28. Regime nicht gelöst werden. Derzeit spiegelt es lediglich die Meinung eben jener Wissenschaftler wider, die es entwickelt haben, und ist aus genau diesem Grund starker Kritik ausgesetzt.

Im Unterschied zu den großen nationalen Kodifikationen in Europa kann sich der DCFR weder auf einen für ein derart ambitioniertes Vorhaben notwendigen breiten wissenschaftlichen und politischen Konsens stützen, noch Antworten auf juristische, aber auch rechtspolitische Fragen liefern, da er rein wissenschaftlich ausgerichtet ist. Nicht ohne Grund wurden die großen nationalen Kodifikationen wie die Einführung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über lange Zeiträume in intensiven Beratungen und Diskussionen vorbereitet. Zusätzlich hat man das ABGB einer langjährigen

Erprobungsphase in West-Galizien unterzogen, bevor es auf dem gesamten österreichischen Territorium in Kraft gesetzt wurde.

Die Kommission hat in den Diskussionen rund um das Grünbuch und seinem Text selbst zu erkennen gegeben, dass es sich bei Option 4 um das Ergebnis handelt, dass es zu erreichen gilt.

Die Österreichische Notariatskammer hält aus den oben aufgezählten Gründen fest, dass Option 4 abzulehnen ist. Es darf nicht vergessen werden, dass – wie oben erwähnt – das Internationale Privatrecht sachgerechte Lösungen bereit hält.

Zu Option 5: Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht

Diese Option begegnet erheblichen Bedenken. Obwohl sie den Vorteil hat, dass die Mitgliedstaaten von den gemeinschaftlichen Regelungen unter Beibehaltung ihres hohen Verbraucherschutzstandards abweichen könnten und damit die Gefahr einer Verringerung des Schutzniveaus geringer als bei Option 4 (28. Regime) wäre, gelten alle unter Option 4 aufgezählten Aspekte zu den Systemwidrigkeiten.

Zu Option 6: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts

Diese Option würde dazu führen, dass das Europäische Vertragsrecht das jeweilige nationale Vertragsrecht der Mitgliedstaaten verdrängt, was einen erheblichen Eingriff in die mitgliedstaatlichen Kompetenzen darstellt, der insbesondere vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips nach dem AEUV ungerechtfertigt wäre.

Zu Option 7: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches

Option 7 stellt einen noch weitergehenden Eingriff in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten dar – siehe Option 6 oben. Dabei würde das Subsidiaritätsprinzip missachtet. Dieser Eingriff kann nicht auf den AEUV gestützt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Österreichische Notariatskammer aus all diesen Gründen Option 2a befürwortet. Die anderen Optionen werden abgelehnt.

Zu Frage 4.2: Welche Vertragsarten sollte das Instrument regeln?

Zu Punkt 4.2.1: Sollte das Instrument sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmensverträge gelten?

a.) Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern

Bei Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) sind vor allem nicht-juristische Aspekte – jenseits des anwendbaren Rechts – ausschlaggebend für eine Kaufentscheidung bzw. eine unternehmerische Entscheidung zum grenzüberschreitenden Warenvertrieb oder zur Dienstleistungserbringung. Insbesondere bilden Sprachbarrieren, die räumliche Entfernung, die fehlende Möglichkeit eine Ware zu begutachten etc. nach wie vor die entscheidenden Hemmnisse für den Binnenmarkt.

Für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern verfehlt ein einheitliches europäisches Vertragsrecht seinen Zweck: Wenn der Verbraucher kraft eines fakultativen Regimes frei entscheiden kann, ob er die Wahl des Unternehmers zugunsten des 28. Regimes akzeptiert oder nicht – dabei handelt es sich um ein Erfordernis für seinen wirksamen Schutz – hat der „aufgeklärte“ Verbraucher, der nach gegenwärtigem Stand hohen Verbraucherschutz genießt, kein Interesse daran, ein Regime zu wählen, das ihm weniger Schutz bietet. Gleiches gilt im Übrigen für den „unwissenden“ Verbraucher, der nicht in der Lage wäre, die Vor- und Nachteile beider Regimes – das europäische und das nationale – einzuschätzen und daher wahrscheinlich die Wahl des 28. Regimes zugunsten des ihm „besser vertrauten“ Rechts seines Aufenthaltsortes ablehnen würde.

Insoweit geht das europäische Vertragsrecht an den Bedürfnissen der Verbraucher schon deshalb vorbei, weil ihnen der an ihrem Aufenthaltsort geltende und regelmäßig gut vertraute Schutzstandard abgeschnitten wird, dessen Anwendung derzeit die Rom-I-Verordnung gewährleistet. Die Verbraucher müssen angesichts der Unsicherheit hinsichtlich des anwendbaren Rechts und des Regelungsinhalts des Europäischen Vertragsrechts sogar eine erhebliche Verschlechterung ihrer gegenwärtigen Rechtsstellung befürchten.

b.) Verträge zwischen Unternehmern (B2B)

Bei Verträgen zwischen Unternehmen (B2B) haben Unternehmer durch die Möglichkeit – praktisch uneingeschränkt – das anzuwendende Recht zu wählen und vom dispositiven Recht abzuweichen. Im Rahmen von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Rom-I-Verordnung sind sogar Abweichungen von den zwingenden Vorschriften des (bei fehlender Rechtswahl) anwendbaren Rechts möglich. Dank der Vertragsautonomie und der bereits geltenden Kollisionsnormen haben die Unternehmen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für ihre Verträge.

Bei B2B-Verträgen würden ein verbindliches europäisches Vertragsrecht sowie ein europäisches Zivilgesetzbuch die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des anwendbaren Rechts, die derzeit für Unternehmen bestehen, faktisch einschränken. Ein optionales europäisches Vertragsrecht würde die Wahlmöglichkeiten zwar vermehren, es stellt sich allerdings die Frage nach dem Bedarf für ein zusätzliches Regelungsmodell neben dem CISG und anderen übernationalen Systemen.

Für den Fall, dass im politischen Prozess dennoch Option 4 gewählt würde, weist die Österreichische Notariatskammer im Interesse der Wahrung eines hohen Verbraucherschutzstandards mit Nachdruck darauf hin, dass die Regelungen eines 28. Regimes vorbehaltlich der Vorschriften der Rom I-Verordnung, insbesondere Art. 6 (Verbraucherverträge) und Art. 9 (Eingriffsnormen), zur Anwendung kommen sollten.

c.) Verträge zwischen Verbrauchern

Bei Verträgen zwischen Verbrauchern besteht kein Bedarf für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht, weil grenzüberschreitende Verträge in diesen Fällen äußerst selten und ohne Binnenmarktrelevanz sind.

Zu Punkt 4.2.2: Sollte das Instrument sowohl für grenzüberschreitende als auch für innervertragliche Verträge gelten?

Die hier vertretene Option der „Toolbox“ würde durch ihre Wirkung auf die Ausgestaltung des EU-Sekundärrechts sowohl für den innerstaatlichen Rechtsverkehr als auch für grenzüberschreitende Verträge spürbare Effekte haben. Sollte entgegen der hier vertretenen Meinung ein optionales Instrument geschaffen werden, sollte dieses nur für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Anwendung kommen.

Zu Frage 4.3: Welchen sachlichen Anwendungsbereich sollte das Instrument haben?

Sollte eine Empfehlung im Sinne von Option 2a zustande kommen, könnte ihr Anwendungsbereich weiter gefasst werden. Sie könnte Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorschriften bezüglich der bestehenden, in EU-Richtlinien und EU-Verordnungen enthaltenen Regelungen im Bereich des europäischen Vertragsrechts erfassen.

Der Anwendungsbereich eines 28. Regimes müsste demgegenüber restriktiver sein, da er durch die beschränkten Regelungskompetenzen der EU in diesem Bereich, das Subsidiaritätsprinzip und insbesondere das Erfordernis der Rechtssicherheit eingeschränkt ist. Er müsste sich daher auf Vorschriften über die Definition des Vertrags, vorvertragliche Pflichten, den Vertragsschluss (vorbehaltlich nationaler Formvorschriften), das Rücktrittsrecht, Nichtigkeitsgründe (vorbehaltlich nationaler Formvorschriften), die Auslegung, den Inhalt und die Rechtswirkungen von Verträgen, die Vollstreckung, die Rechtsmittel bei Nichterfüllung, die Gläubiger und Schuldnergemeinschaft, den Wechsel der Vertragsparteien, die Tilgung von Forderungen, die Aufrechnung sowie die Verjährung beschränken.

Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Vertragsrechts enthalten zwingende Formerfordernisse für den Abschluss bestimmter Vertragsarten; z. B. im österreichischen Recht von der einfachen Textform über die Schriftform mit Unterschrift bis hin zur notariellen Beglaubigung und dem Notariatsakt). Diese Bestimmungen erfüllen wichtige Funktionen innerhalb der Rechtsordnung: Sie sind etwa maßgeblich für den Schutz der schwächeren Vertragspartei und die Gewährleistung der Rechtssicherheit. Da der DCFR keinerlei

derartige Vorschriften enthält und diesen Bereich nicht erfasst, ist es von grundlegender Bedeutung, die Geltung dieser in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vorgesehenen Formerfordernisse zu gewährleisten. Diese müssen Vorrang vor den Bestimmungen des 28. Regimes haben.

Allerdings sollte ein fakultatives Instrument nicht Fragen des Sachenrechts, insbesondere die Begründung und Übertragung dinglicher Rechte, betreffen, da solche Rechtsvorgänge eng mit den jeweiligen Eigentumsordnungen der Mitgliedstaaten verbunden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)